

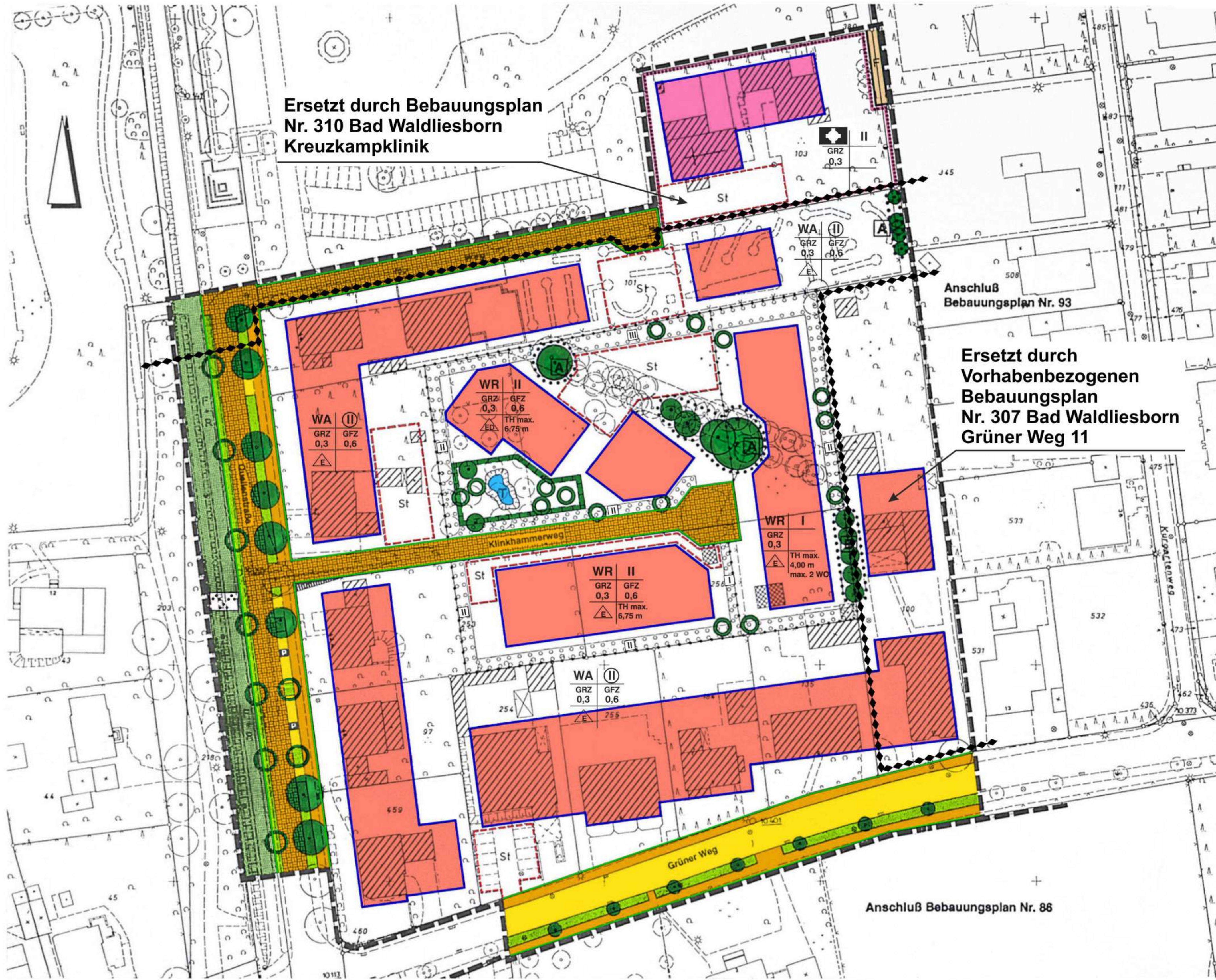


STADT LIPPSTADT

STADTTTEIL BAD WALDLIESBORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 108a

1. ÄNDERUNG KURPARK / KURZENTRUM



PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 25.11.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 25.11.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß hat gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 26.06.1997 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 26.06.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB hat vom 08.09.1997 bis 10.10.1997 stattgefunden.

Lippstadt, den 25.11.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB in der Sitzung vom 24.11.1997 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 25.11.1997

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 12 BauGB am 03.12.1997 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 04.12.1997

Der Bürgermeister
gez. Schwade

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude.

- Ausnahmen gemäß Abs. 3
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 3. Anlagen für Verwaltungszwecke.
 4. Gastenbetriebe.
 5. Tankstellen.

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude.
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 4. Ausnahmeweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 3. Anlagen für Verwaltungszwecke.
 4. Gastenbetriebe.
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO

II = Zahl der Vollgeschosse - zwingend

GRZ = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GFZ = Grundflächenzahl

TH = Geschosflächenzahl

WA = Maximale zulässige Traufhöhe gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO gemessen von der Oberkante der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe.

Bezugshöhe ist die Höhenlage der Quallenstraße im Bereich der Zufahrt des Privatweges = 75,60 ü. NN.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

WR = Überbaubare Grundstücksfläche

WA = Baugrenze

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB und § 12 BauNVO in Verbindung mit § 86 BauONW

St = Flächen für Stellplätze

Es wird bescheinigt, daß neu zu errichtende Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Neu zu errichtende Garagen und Tiefgaragen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Außerhalb der festgesetzten Flächen sind neu zu errichtende Garagen und Stellplätze unzulässig.

Stellplatzüberdachungen (Carports) können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Stellplatzüberdachungen (Carports) auf einem Grundstück sind in Konstruktion und Material einheitlich zu gestalten.
2. Der Abstand zum nachbargrundstück muß mind. 3,0 m betragen.
3. Bei aufrechten Stellplätzen dürfen max. 5 nebeneinanderliegende Stellplätze eine Unterbrechung überschreiten. Zwischen zwei nebeneinander liegenden Überdachungen ist ein Abstand von mind. 10,0 m einzuhalten.
4. Die tragende Konstruktion ist als Holz- oder Stahlkonstruktion auszuführen. Die Seiten- bzw. Rückwände können teilweise in Mauerwerk ausgeführt werden wenn die Länge der einzelnen Wandscheiben 10,0 m nicht überschreitet. Zwischen zwei Wandscheiben ist ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten. Wandscheiben über Eck können ohne Abstand voneinander errichtet werden. Mauerwerksscheiben sind in Material des Wohngebäudes auszuführen.
5. Dächer sind in folgenden Materialien auszuführen: Holzschalung mit begrünter Dachdeckung, Verbundstahlbetondecke, Drahtspiegelschalung. Die Dächer sind als Flachdach mit einer Neigung von max. 5° auszuführen. Satteldächer sind nur zulässig, wenn das Dach verglast wird.
6. Die Seiten- und Rückwände sind mit einheimischen Rank- und / oder Kletterpflanzen zu begrünen. Folgende Pflanzen werden empfohlen:

Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii")

Efeu (Hedera helix)

Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)

Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)

Güllblat (Lonicera caprifolium, Lonicera henryi)

Kletterkirsche (Fallopia auberti)

Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf